

Bundessozialgericht
- 5 RKn 17/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
29. November 1978

U r t e i l

.....

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

.....,
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:
.....,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 29. November 1978
für Recht erkannt:

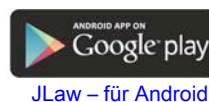
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juni 1977
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens haben sich
die Beteiligten nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

Streitig ist zwischen den Beteiligten, ob die Beklagte gem § 93 Abs 1 Reichsknappschaftsgesetz (RKG) die dem Kläger bisher aus der knappschaftlichen Rentenversicherung gewährten Rentenleistungen ohne Berücksichtigung der Beiträge aus den ersten fünf Kalenderjahren nach Eintritt in die Versicherung neu festzustellen hat.

Mit Bescheid vom 27. April 1974 gewährte die Beklagte dem Kläger Bergmannsrente, die sie in einem weiteren Verwaltungsakt vom 22. Juli 1974 wegen zusätzlicher Beitragsanrechnung neu feststellte. Seit dem 1. Januar 1975 bezieht der Kläger die ihm mit Bescheid vom 26. Februar 1975 gewährte Knappschaftsausgleichsleistung (KAL). Unter dem 5. Mai 1975 beantragte der Kläger bei der Beklagten, diese Bescheide sowie die Mitteilung über die Anpassung nach dem 17. Rentenanpassungsgesetz (RAG) zu überprüfen und zu berichtigen, hilfsweise, ihm wegen der Versäumung der Widerspruchsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Kläger begründete seinen Antrag damit, Art 3 Abs 1 Grundgesetz (GG) werde durch § 54 Abs 4 Buchst a RKG verletzt, weil nach dieser Vorschrift die Beitragsleistung in den ersten fünf Jahren im Gegensatz zu den §§ 1255 Abs 4 Reichsversicherungsordnung (RVO), 32 Abs 4 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) nur dann außer Betracht bleibe, wenn der Versicherte vor Vollendung des 55. Lebensjahres berufs- oder erwerbsunfähig geworden sei. Die Beklagte lehnte die beantragte Neufeststellung ab (Bescheid vom 10.6.1975, Widerspruchsbescheid vom 14.7.1975). Klage und Berufung des Klägers blieben ohne Erfolg.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Regelung des § 54 Abs 4 RKG als verfassungskonform angesehen. Der Gesetzgeber sei nicht gehalten gewesen, in der knappschaftlichen Rentenversicherung



einerseits und in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten andererseits gleichlautende Regelungen hinsichtlich der Berücksichtigung von Beitragszeiten aus den ersten fünf Kalenderjahren zu treffen. Bei der knappschaftlichen Rentenversicherung handele es sich um ein eigenständiges System, das sich in mancher Hinsicht von den übrigen Versicherungszweigen unterscheide. Das gelte insbesondere für Beiträge, Leistungsarten und Rentenhöhe einschließlich besonderer Begrenzungs- und Ruhensvorschriften. Die Gesetzeslage biete keinen Anlaß, eine rein willkürliche Differenzierung anzunehmen. Die Beschränkung des Personenkreises, der nach § 54 Abs 4 RKG für die dort vorgesehene Vergleichsberechnung in Betracht komme, gehe nicht auf die Neufassung dieser Vorschrift durch das Rentenversicherungs-Änderungsgesetz (RVÄndG) vom 9. Juni 1965 zurück, sondern auf das Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz (KnVNG) vom 21. Mai 1957. Damals aber seien bei der Beratung des Gesetzes sachliche Gründe zur Sprache gekommen, die zu der vom Kläger beanstandeten Gesetzesfassung geführt hätten (Urteil vom 23.6.1977).

Der Kläger hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Er ist der Ansicht, die Beklagte hätte davon überzeugt sein müssen, daß die Bescheide vom 27. April und 22. Juli 1974 sowie vom 26. Februar 1975 offensichtlich falsch seien, weil in ihnen die Vergleichsberechnung gem § 54 Abs 4a RKG nicht vorgenommen worden sei. Soweit das Gesetz die Vergleichsberechnung vom Eintritt der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres abhängig mache, sei die Vorschrift wegen eines Verstoßes gegen Art 3 Abs 1 GG nichtig. Die Nachteile, die durch die Vergleichsberechnung vermieden werden sollten, könnten allen Versicherten entstehen und nicht nur den frühzeitig berufs- oder erwerbsunfähig gewordenen. Die Verhältnisse in der knappschaftlichen Rentenversicherung lägen nicht anders als in den übrigen Zweigen der Rentenversicherung. Es sei daher willkürlich, im Bereich der Knappschaft die Vergleichsberechnung von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig zu machen.



- 4 -

Der Kläger beantragt,

1. das Urteil des LSG vom 23. Juni 1977 aufzuheben;
2. das Urteil des SG Duisburg vom 8. Januar 1976 abzuändern;
3. den Bescheid der Beklagten vom 10. Juni 1975 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 14. Juli 1975 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die vom Kläger beantragte Zugunstenentscheidung zu erlassen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Ihrer Ansicht nach hat das LSG überzeugend dargetan, warum der Gesetzgeber nicht gehalten war, in der knappschaftlichen Rentenversicherung einerseits und in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten andererseits eine gleichlautende Regelung im Hinblick auf die Berücksichtigung von Beitragszeiten in den ersten fünf Kalenderjahren zu treffen.

II

Die zulässige Revision des Klägers ist nicht begründet. Die Beklagte brauchte sich im Rahmen des § 93 Abs 1 RKG nicht davon zu überzeugen, daß die Rentenleistungen an den Kläger zu niedrig festgestellt worden sind.

Solange die Regelung des § 54 Abs 4a RKG besteht, ist die Beklagte daran gebunden (Art 20 Abs 3 GG, § 31 Sozialgesetzbuch, Allgemeiner Teil -SGB 1 -) und hat die Vorschrift bei der Rentenberechnung anzuwenden. Grundsätzlich kann demnach eine Leistung, die nach geltendem Recht festgestellt worden ist, nicht zu niedrig iS des § 93 Abs 1 RKG festgestellt worden sein. Inwieweit eine Ausnahme davon zulässig ist, wenn etwa ein Gesetz wahrschein-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

lich für nichtig zu erklären ist (vgl BVerfGE 12, 180, 186), kann hier dahingestellt bleiben. Der Senat hatte jedenfalls die Frage einer Verfassungswidrigkeit des § 54 Abs 4a RKG schon deshalb zu prüfen, weil er bejahendenfalls darüber die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hätte einholen müssen (Art 100 Abs 1 GG). Eine solche Verpflichtung besteht indes nicht, weil der erkennende Senat die Vorschrift mit Art 3 Abs 1 GG für vereinbar hält.

Der Gleichheitssatz der Verfassung verbietet es, wesentlich Gleiches willkürlich ungleich und wesentlich Ungleiches willkürlich gleich zu behandeln. Seine Gestaltungsfreiheit überschreitet der Gesetzgeber erst dann, wenn sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache sich ergebender oder sonstwie einleuchtender Grund für eine gesetzliche Differenzierung nicht finden läßt (so Urteil des erkennenden Senats vom 13.9.1978 - 5 RJ 38/77 - unter Hinweis auf BSG 31, 136, 137 und die dort zitierte einschlägige Rechtsprechung des BVerfG). Wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des § 54 RKG sowie aus sachlichen Unterschieden in der knappschaftlichen Rentenversicherung im Vergleich zu den übrigen Versicherungszweigen, daß die vom Gesetzgeber hinsichtlich der Beiträge aus den ersten fünf Kalenderjahren nach Eintritt in die Versicherung vorgenommene Differenzierung nicht willkürlich ist.

§ 54 Abs 4 RKG idF des KnVNG hatte folgenden Wortlaut:

Bei Versicherten, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres in die Versicherung eintreten und vor Vollendung des 55. Lebensjahres berufsunfähig oder erwerbsunfähig geworden sind, bleiben bei der Berechnung nach Abs 3 die Pflichtbeiträge der ersten fünf Kalenderjahre außer Betracht, wenn dies zu einem höheren Vomhundertsatz im Sinne von Abs 3 letzter Satz führt.

In den entsprechenden Vorschriften der RVO und des AVG (Abs 4 der §§ 1255 bzw 32) fehlen die Worte "und vor Vollendung des 55. Lebensjahres berufsunfähig oder erwerbsunfähig geworden".

- 6 -

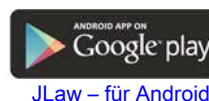
Um die niedrigen Arbeitsentgelte der Lehr- und Ausbildungsjahre sowie das Absinken des Arbeitsentgeltes im fortgeschrittenen Alter zu berücksichtigen, war im Gesetzgebungsverfahren zu den Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzen (ArVNG und AnVNG) ein Steigerungssatz von 1,8 vH der Bemessungsgrundlage vorgeschlagen worden. Der Ausschuß des Deutschen Bundestages für Sozialpolitik (vgl schriftlicher Bericht des Ausschusses, BT-Drucks II/3080, III 1. Bericht des Abgeordneten Schüttler, S. 7, 12) hat aber an dem Vomhundertsatz von 1,5 festgehalten und sich statt der Erhöhung des Steigerungssatzes dafür entschieden, die Pflichtbeiträge der ersten fünf Kalenderjahre des Arbeitslebens bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes außer Betracht zu lassen, wenn dies zu einer höheren individuellen Rentenbemessungsgrundlage führt. Als Grenze für diese Vergünstigung wurde der Eintritt in die Versicherung vor Vollendung des 25. Lebensjahres gewählt, weil nur dann anzunehmen sei, daß die zu Beginn des Arbeitslebens bezogenen Arbeitsentgelte den Durchschnitt des gesamten Arbeitslebens minderten. Auch im Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der knappschaftlichen Rentenversicherung (BT-Drucks II/3065) war zunächst eine dem späteren § 54 Abs 4 RKG entsprechende Regelung nicht enthalten, wohl aber in einem Änderungsantrag (Anlage 3 zur Niederschrift über die 203. Sitzung des 2. Deutschen Bundestags am 10.4.1957, Umdruck 1009 und Begründung des Abgeordneten Dr. Schellenberg, S. 11569 B). Dazu wurde sodann beantragt, den Änderungsvorschlag in einer modifizierten Form nach Einfügung der Worte "und vor Vollendung des 55. Lebensjahres berufsunfähig oder erwerbsunfähig geworden" anzunehmen. Diese Fassung wurde dann Gesetz (203. Sitzung aaO S. 11569 D). Nach der Begründung für die Änderung ist die Frage der Anrechnung von Beiträgen aus den ersten fünf Kalenderjahren wegen der hohen Entgelte, die schon der Lehrling im Bergbau erhalte, und der hohen Steigerungssätze von minderer Bedeutung als in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten. Bei 100% werde sowieso gekürzt. Die Frage könne aber auch in der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

knappschaftlichen Rentenversicherung von Bedeutung werden, wenn jemand vor Erreichen des 55. Lebensjahres nach einer verhältnismäßig kurzen Zeit der Zugehörigkeit zur Rentenversicherung erwerbsunfähig oder berufsunfähig werde.

Wie die aufgeführten Gesetzesmaterialien zeigen, hat der Gesetzgeber keine willkürliche, sondern eine sachlich gerechtfertigte Differenzierung vorgenommen. Als Alternative zur Nichtberücksichtigung von Beiträgen zu Beginn des Arbeitslebens ist eine Erhöhung des Steigerungssatzes in der Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung erörtert worden. Die Steigerungssätze in der knappschaftlichen Rentenversicherung waren aber seit der Rentenreform 1957 immer wesentlich höher als in den übrigen Versicherungszweigen und sind es trotz der "Abschmelzung" (vgl. § 71 Abs 2 RKG) auch heute noch. Der höhere Steigerungssatz stellt schon eine Besserstellung im Vergleich zu Versicherten außerhalb des Bergbaus dar, zu der nicht unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung dieselbe Regelung hinzutreten muß, wie sie in der RVO und dem AVG zur Berücksichtigung der Beiträge aus den ersten fünf Kalenderjahren getroffen worden ist. Dazu zwingt der Gesichtspunkt der Beitragsgerechtigkeit nicht. Zwar sind die Beiträge in der knappschaftlichen Versicherung höher als in der allgemeinen Rentenversicherung. Der höhere Beitrag im Bereich der Knappschaft dient aber nicht nur dazu, vergleichsweise höhere Renten, sondern auch Sonderleistungen zu finanzieren, wie Bergmannsrente, Knappschaftsruhegeld nach Vollendung des 60. Lebensjahres, Leistungszuschlag und KAL (vgl. BVerfG in SozR Nr 96 zu Art 3 GG). Aus der gegenüber der Angestelltenversicherung unterschiedlichen Regelung der Beiträge, der Leistungsarten und der Rentenhöhe in der knappschaftlichen Rentenversicherung hat der Senat bereits im Urteil vom 30. April 1975 (- 5 RKn 65/75) geschlossen, daß eine von der Angestelltenversicherung abweichende Regelung für die Knappschaftsversicherung bei der Anrechnung von Ausfallzeiten und der Gleichstellung von freiwilligen Beiträgen mit Pflichtbeiträgen - um die es in jenem Rechtsstreit ging - "als nicht willkürlich, sondern als im sach-



gemäßen Ermessen des Gesetzgebers liegend" erscheine. Diese Erwägungen treffen auch auf den Fall des Klägers zu.

Durch die seit dem 1. Januar 1966 gültige Fassung des § 54 Abs 4a RKG (Art 1 § 3 und Art 5 § 10 RVÄndG) hat sich ebenfalls keine willkürliche Differenzierung bei der hier streitigen Frage ergeben. Die neue Bewertung der Beiträge aus den ersten fünf Kalenderjahren gilt nun ohne Rücksicht auf das Lebensalter beim Eintritt in die Versicherung. Die die Unterschiede im Rentenrecht tragenden Gesichtspunkte - höhere Steigerungssätze im Bereich der Knappschaft, höhere Vergütungen bei Beginn des Arbeitslebens im Bergbau sowie verschiedene Ausgestaltung des Leistungs- und Beitragsrechts - lassen auch jetzt den vom Kläger erhobenen Vorwurf des Verfassungsverstoßes nicht als begründet erscheinen. Es handelt sich nach wie vor um eine Differenzierung, die sich aus der Natur des unterschiedlichen Rentenrechts ergibt und durch die der Gesetzgeber die Grenzen der ihm erlaubten Gestaltungsfreiheit nicht überschritten hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)